

START



Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge

Produktinformation für die langfristige Finanzierung von Investitionen in Hamburg sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen

Gültig ab 10. September 2021, zuletzt geändert am 26. Juni 2024

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Was wird gefördert?	4
3.1	Investitionen	4
3.2	Betriebsmittel inklusive Warenlager	4
3.3	Ausnahmen	4
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
4.1	Umfang der Finanzierung.....	4
4.2	Eigenmittelanteil	5
4.3	Kreditlaufzeiten	5
4.4	Konditionen	5
4.5	Tilgung	6
4.6	Sicherheiten	6
5.	Reduzierung der Darlehensschuld für Existenzgründungen im Handwerk	6
5.1	Wer kann einen Zuschuss zur Reduzierung der Darlehensschuld erhalten?	6
5.2	Höhe des Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld	6
5.3	Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld	7
5.4	Verfahren für die Auszahlung des Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld	7
6.	Wie erfolgt die Antragstellung?	8
7.	Programmlaufzeit	9

ANHANG

1.	Unterlagen zum Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge	10
1.1	Antragsformular.....	10
1.2	Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular	10
1.3	Ergänzende Bestimmungen	10
2.	Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)	10
2.1	Schritt 1: Bonitätsprüfung.....	11
2.2	Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten	11
2.3	Schritt 3: Preisermittlung des Förderkredits	12

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) gewährt in Kooperation mit der Bürgschaftsbank Hamburg GmbH (Bürgschaftsbank) Investitions- und Betriebsmittelkredite für Gründungen und Nachfolgen zu günstigen und risikogerechten Konditionen.

Der Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen in Hamburg sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln. Das heißt, dass bei Investitionen der Investitionsort und bei Betriebsmitteln der Sitz des Unternehmens Hamburg sein muss. Die Kredite werden mit Mitteln der IFB Hamburg refinanziert, durch Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank besichert und durch eine Zinssubvention der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) verbilligt.

Zudem soll mit diesem Programm dem mit dem Strukturwandel im Handwerk verbundenen handwerklichen Wissensverlust entgegengewirkt werden. Die erste Existenzgründung einer Handwerkerin oder eines Handwerkers mit einem Handwerksunternehmen in Hamburg wird durch die Gewährung eines Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld unterstützt, wenn die Existenzgründung durch Schaffung und Besetzung des ersten Ausbildungsplatzes in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks gezeigt hat, dass das handwerkliche Fachwissen weitergegeben wird. Diese Förderung dient der zukunftsorientierten Existenzgründung im Handwerk und stellt keine Ausbildungsförderung dar.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können

- Existenzgründerinnen und Existenzgründer,
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU gem. EU-Definition) der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel),
- freiberuflich Tätige und sonstige im Dienstleistungsgewerbe-Tätige sowie
- natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen,

über in Deutschland zugelassene Kreditinstitute (Hausbanken) stellen. Die Antragstellenden dürfen nicht länger als 5 Jahre am Markt aktiv sein (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und ein KMU gründen wollen oder müssen ein KMU sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen außerhalb des KMU-Fensters.
- Sektorale Förderausschlüsse, die gem. der jeweiligen Förderung den aktuell gültigen Verordnungen der EU-Kommission unterliegen.
- Dies kann entweder die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO oder die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO sein.
- Unternehmen in Schwierigkeiten. Bei der Anwendung der De-minimis-VO sind Unternehmen in Insolvenz oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger vorliegen, ausgeschlossen. Bei Anwendung der AGVO sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der AGVO, Art. 2 Nr. 18 ausgeschlossen.

3. Was wird gefördert?

3.1 Investitionen

Gefördert werden Investitionen in Hamburg, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, z. B.:

- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungsgegenständen.
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich tätiger Übernahmen und Beteiligungen in Form von Asset Deals. Beim Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder eine natürliche Person muss die Erwerberin oder der Erwerber grundsätzlich mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführerbefugnis innehaben. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Immaterielle Vermögenswerte, z. B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Knowhow oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (überwiegend zur Selbst- / Eigennutzung).

3.2 Betriebsmittel inklusive Warenlager

Gefördert wird die Finanzierung von Betriebsmitteln inklusive Warenlager zum Ausgleich eines wachstumsbedingten, angemessenen Liquiditätsbedarfes, zur Ausweitung der Unternehmensaktivitäten und zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsengpässe (in Anlehnung an den vorhandenen Businessplan).

3.3 Ausnahmen

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.
- Sanierungskredite.

Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der Bürgschaftsbank. Bei vorzeitiger Rückgabe der Bürgschaftsbank-Bürgschaft ist dieser Kredit zurückzuführen. Bei Handwerksunternehmen wird der Zuschuss zudem widerrufen, soweit er noch nicht gutgeschrieben wurde.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Umfang der Finanzierung

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. der förderfähigen Betriebsmittel finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt: maximal 750.000 € pro Vorhaben, maximal 1.500.000 € (in 3 Kalenderjahren) je Kreditnehmereinheit unter Berücksichtigung der jeweiligen Bürgschaftsobergrenze der Bürgschaftsbank.

4.2 Eigenmittelanteil

Bei einem Darlehensbetrag bis einschließlich 250.000 € ist ein Eigenmitteleinsatz von mindestens 7,5 % des Vorhabens anzustreben.

Ab einem Darlehensbetrag von mehr als 250.000 € sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von 15 % des Vorhabens einzubringen.

4.3 Kreditlaufzeiten

Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen:

- 5 Jahre mit einem Tilgungsfreijahr bei Betriebsmittelfinanzierungen (bis einschließlich 75.000 € Kreditbetrag sind auch Laufzeiten bis 10 Jahre möglich).
- 5, 7, 8 und 10 Jahre mit einem oder zwei Tilgungsfreijahren bei Investitionsfinanzierungen.

4.4 Konditionen

Der Programmszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und beinhaltet die Kosten der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank. Die IFB Hamburg verbilligt diesen Kapitalmarktzinssatz mit Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Sollte das Unternehmen während der Kreditlaufzeit der zugesagten Finanzierungsmittel aus diesem Programm den Standort Hamburg verlassen, entfällt diese Verbilligung, auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der gewerblichen Ummeldung.

Der Kredit wird in Abhängigkeit von der Darlehenshöhe entweder mit einem bonitätsunabhängigen Zinssatz (bei Darlehen bis 250.000 €) oder mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse (bei Darlehen von mehr als 250.000 € bis 750.000 €) zugesagt. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Sofern das Unternehmen den Standort Hamburg innerhalb der Kreditlaufzeit verlässt, erhöht sich der zum Zeitpunkt der Zusage festgelegte Nominalzins um 1,00 % p. a. auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der gewerblichen Ummeldung.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

Für Darlehen bis 250.000 € ist ein bonitäts- und sicherheitenunabhängiger Zinssatz mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu vereinbaren. Dieser Zinssatz wird von der IFB Hamburg ermittelt und veröffentlicht.

Für Darlehen von mehr als 250.000 € bis 750.000 € gilt nachstehende Vorgehensweise:

Die Hausbank legt den kundenindividuellen Zinssatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers (Bonität) und der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank sowie der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten fest. Aus der Zuordnung in die von der IFB Hamburg vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen ergibt sich eine Preisklasse für den Kredit. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch einen Maximalzinssatz begrenzt wird. Der kundenindividuelle Zinssatz darf diesen Maximalzinssatz nicht übersteigen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) für alle Preisklassen und Programmvarianten sind der Konditionenübersicht für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge zu entnehmen, die im Internet unter <https://www.ifbhh.de> abgerufen werden kann. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes und Erläuterungen zur Antragstellung sind ebenfalls im Internet abrufbar.

Auszahlung in allen Programmteilen: 100 %

Bereitstellungsprovision: 1,80 % p. a., beginnend 2 Bankarbeitstage und drei Monate nach Zusage datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Teilabrufe müssen einen angemessenen Mindestbetrag (in der Regel 25.000 €) aufweisen. Ausgenommen hiervon ist die Schlussrate. Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

4.5 Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf des tilgungsfreien Anlaufjahres in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während des Tilgungsfreijahres sind lediglich Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist während der Zinsbindungsphase unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

4.6 Sicherheiten

Der Kredit wird durch eine Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank mit bis zu 70 % besichert. Das Darlehen ist mit banküblichen Sicherheiten zu unterlegen. Form und Umfang der bestmöglichen Besicherung des Darlehens werden zwischen der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer und der Bürgschaftsbank festgelegt.

5. Reduzierung der Darlehensschuld für Existenzgründungen im Handwerk

5.1 Wer kann einen Zuschuss zur Reduzierung der Darlehensschuld erhalten?

Ein Zuschuss zur Reduzierung der Darlehensschuld des Hamburg-Kredits Gründung und Nachfolge kann Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern bewilligt werden, die sich mit diesem Kredit erstmalig mit einem Handwerksunternehmen in Hamburg selbstständig machen und einen ersten Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks schaffen.

Die Antragstellung muss zeitgleich mit dem Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus diesem Programm erfolgen. Eine nachträgliche Antragsstellung ist ausgeschlossen.

Die Existenzgründung kann erfolgen durch

- Gründung eines neuen Handwerksunternehmens oder
- Beteiligung an einem neuen oder bestehenden Handwerksunternehmen in Hamburg oder
- Übernahme eines bestehenden Handwerksunternehmens in Hamburg.

Bei Beteiligung oder Übernahme kann eine Förderung nur bei tätiger Beteiligung von mindestens 50 % erfolgen.

5.2 Höhe des Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5.000 €, höchstens jedoch die zum Prüfzeitpunkt bestehende Darlehensrestschuld des Hamburg-Kredits Gründung und Nachfolge abzüglich gestundeter Darlehenstilgungen.

Gründen zwei Handwerkerinnen oder Handwerker zusammen und nehmen beide einen Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge auf, wird der maximale Zuschussbetrag zur Reduzierung der Darlehensschuld auf die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer des Hamburg-Kredits Gründung und Nachfolge zum Zeitpunkt der Bewilligung aufgeteilt, so dass jede oder jeder einen hälftigen Zuschuss erhält.

Die Schaffung eines ersten Ausbildungsplatzes durch Existenzgründerinnen bzw. Existenzgründer in ein und demselben Handwerksunternehmen kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal die Grundlage für einen Zuschuss zur Reduzierung der Darlehensschuld bilden.

5.3 Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld

Folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Prüfung gemäß 5.4 müssen erfüllt sein, um eine Reduzierung der Darlehensschuld zu erhalten:

- Die Kreditnehmerin bzw. der Kreditnehmer hat sich mit dem Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge mit einem Handwerksunternehmen in Hamburg erstmalig selbständig gemacht.
- In dem unter dem ersten Spiegelstrich genannten Handwerksunternehmen wurde ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks geschaffen, das seit Auszahlung des Kredites seit mindestens 6 Monaten mit einer oder einem Auszubildenden besetzt war. Dies ist durch die Bestätigung des in die Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer Hamburg eingetragenen Ausbildungsvertrages nachzuweisen.
- Bei Beteiligung an bzw. Übernahme von einem bestehenden Handwerksunternehmen muss das Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks nach Eintritt der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers ins Handwerksunternehmen neu mit einer oder einem Auszubildenden besetzt sein und seit mindestens 6 Monaten bestehen. Hier gilt das Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrags, d. h. der Ausbildungsvertrag muss nach Beteiligung an bzw. nach Übernahme des Handwerksunternehmens abgeschlossen sein. Dies ist durch die Bestätigung des in die Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer Hamburg eingetragenen Ausbildungsvertrages nachzuweisen.
- Das unter dem ersten und zweiten Spiegelstrich genannte Handwerksunternehmen muss noch zum Zeitpunkt der Prüfung gem. Ziffer 5.4 in Hamburg bestehen, darf sich nicht in Insolvenz befinden und es darf auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden sein.
- Der Darlehensvertrag mit der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer darf zum Zeitpunkt der Prüfung gem. Ziffer 5.4 nicht gekündigt oder auf andere Weise aufgehoben oder beendet worden sein.
- Der Unternehmensstandort bzw. die geförderte Betriebsstätte muss im gesamten Ausbildungszeitraum in Hamburg liegen. Erfolgt während dieser Zeit ein Wegzug aus Hamburg, wird der bewilligte Zuschuss widerrufen.

5.4 Verfahren für die Auszahlung des Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld

Werden die Bedingungen des Bewilligungsbescheids erfüllt, kann auf Antrag der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers die Prüfung der Erfüllung der Bewilligungsbedingungen durch die IFB Hamburg erfolgen. Nach positiver Prüfung erfolgt durch die IFB Hamburg eine Gutschrift auf das aktuelle Restkapital abzüglich gestundeter Darlehenstilgungen. Sofern zu diesem Zeitpunkt die Restschuld geringer als der bewilligte Zuschussbetrag ist, erfolgt die Gutschrift nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta abzüglich gestundeter Darlehenstilgungen. Die Sondertilgung führt zu einer Verkürzung der Laufzeit des Darlehens. Eine Vorfälligkeitsentschädigung für diese Art der Sondertilgung wird nicht berechnet.

Sollten die Bedingungen nicht zeitnah erfüllt werden können, wird die IFB Hamburg drei Jahre nach Auszahlung des Kredites die Kreditnehmerin bzw. den Kreditnehmer an die Bewilligung eines Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld erinnern, so dass die Kreditnehmerin bzw. der Kreditnehmer ggf. noch die Bedingungen nach Ziffer 5.3 herbeiführen können.

Vier Jahre nach Auszahlung des Kredites wird die IFB Hamburg bei den Fällen, die bewilligt, aber noch nicht abgerufen sind, die Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld bei den Kreditnehmerinnen bzw. Kreditnehmern zur Prüfung abfragen. Können die Bedingungen zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, verfällt der Zuschuss.

6. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die IFB Hamburg gewährt Kredite nicht unmittelbar an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **im Original – nicht als Fax** – bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht der Endkreditnehmerin oder dem Endkreditnehmer frei.

Anträge können mit dem Antragsformular bei der Bürgschaftsbank Hamburg über die Kreditinstitute gestellt werden. Das Formular ist unter www.ifbhh.de bzw. www.buergschaftsbank.hamburg zu finden.

Im Rahmen des Antrages können weitere Ausfallbürgschaften für zusätzliche Kredite beantragt werden. Grundsätzlich gelten für diese zusätzlichen Kredite dieselben Verbürgungsgrade wie im Rahmen des Hamburg-Kredits Gründung und Nachfolge.

Die Kosten der Bürgschaft für den beantragten Kredit sind im Programmzinssatz enthalten.

Der Antrag bei einem Kreditinstitut für den Kredit Gründung und Nachfolge gilt bei der ersten Existenzgründung von Handwerksunternehmen gleichzeitig als Antrag für die Gewährung eines Zuschusses zur Reduzierung der Darlehensschuld bei Schaffung und Nachweis von einem Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Der Antrag gilt bereits dann als fristgerecht gestellt, wenn dem Kreditinstitut vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder aber ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich dieses Kredites) aktenkundig gemacht ist. Der Antrag muss dann in einer angemessenen Zeit, spätestens drei Monate nach Vorhabensbeginn, bei der IFB Hamburg oder der Bürgschaftsbank schriftlich vorliegen. Schriftliche Anträge, die **nach** dem 31.12.2024 eingehen, gelten als nicht fristgerecht gestellt. Diese Verfahrensweise gilt ausschließlich für Beihilfen, die nach der jeweils gültigen „De-minimis“-Verordnung gewährt werden. Bei Förderungen von Vorhaben nach der Allgemeinen Gruppen-Freistellungs-Verordnung (AGVO) ist eine konkrete Antragstellung (schriftlich mittels Antragsformular) vor Beginn der Maßnahme zwingend erforderlich.

Die IFB Hamburg und die Bürgschaftsbank vergeben für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge Beihilfen grundsätzlich unter der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO –, und unterliegen den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter www.ifbhh.de.

Bei geeigneten Investitionsvorhaben kann eine Förderung auch nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung erfolgen – nachfolgend: AGVO. Aufgrund spezifischer Regelungen in dieser Verordnung sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Werden für das Investitionsvorhaben andere als im Antrag genannte öffentliche Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt, ist der IFB Hamburg dies unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen des Investitionsvorhabens können für Investitionskosten, die nicht bereits über den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge finanziert sind, zusätzliche Mittel im Rahmen der KfW-Programme für Existenzgründer beantragt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Summe der Kredite die in den Programmen geltenden Förderhöchstgrenzen nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor und können unter www.ifbhh.de sowie www.buergschaftsbank.hamburg abgerufen werden.

Eine Antragsbewilligung ist von der Zustimmung der IFB Hamburg und der Bürgschaftsbank abhängig; aus der Antragsstellung entsteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Gewährung des Darlehens und der Ausfallbürgschaft und – bei Existenzgründungen von Handwerksunternehmen – auf den Zuschuss zur Reduzierung der Darlehensschuld.

Die IFB Hamburg und die Bürgschaftsbank behalten sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Existenzgründerinnen und Existenzgründer von Handwerksunternehmen, die den Zuschuss zur Reduzierung der Darlehensschuld in Anspruch nehmen, verpflichten sich und das Handwerksunternehmen, an Erfolgskontrollen zur Wirkung dieser Förderung mitzuwirken.

Hinweis:

Für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge werden Bürgschaften bei der Bürgschaftsbank beantragt. Bei vorzeitiger Rückgabe der Bürgschaftsbank-Bürgschaft ist dieser Kredit ggf. unter Berücksichtigung einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückzuführen. Bei Handwerksunternehmen wird der Zuschuss zudem widerrufen, soweit er noch nicht gutgeschrieben wurde.

Sollte das Unternehmen während der Kreditlaufzeit der zugesagten Finanzierungsmittel aus diesem Programm den Standort Hamburg verlassen, erhöht sich der Kreditzins um 1,00 % p. a. auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der gewerblichen Ummeldung. Ersatzweise ist der Kredit ggf. unter Berücksichtigung einer entsprechenden Vorfälligkeitsentschädigung zurückzuführen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Behörde. Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden von der IFB Hamburg durchgeführt.

Die Bedingungen für den Zuschuss zur Reduzierung der Darlehensschuld für Existenzgründungen im Handwerk wurden von der für die Wirtschaft zuständigen Behörde erlassen.

7. Programmlaufzeit

Das Förderprogramm endet zum 31.12.2024. Anträge, die bis einschließlich 31.12.2024 **schriftlich** bei der Bürgschaftsbank Hamburg GmbH oder Hamburgischen Investitions- und Förderbank eingegangen sind, gelten als fristgerecht gestellt und werden nach dieser Richtlinie noch nach dem 31.12.2024 beschieden. Die Anträge müssen prüffähig und vollständig sein. Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge können nach Ablauf des genannten Datums nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge

1.1 Antragsformular

Das Antragsformular ist zusammen mit dem Konzept bzw. der Vorhabensbeschreibung einschließlich Planungsunterlagen sowie weiteren banküblichen Unterlagen (z. B. Miet- und Kaufvertragsentwürfe, Jahresabschlussunterlagen, betriebswirtschaftliche Auswertungen) an die IFB Hamburg oder die Bürgschaftsbank einzureichen.

1.2 Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular

- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge – Vertragsverhältnis IFB Hamburg – Hausbank
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge – Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmerin oder Endkreditnehmer
- Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen
- De-minimis-Erklärung
- Schufa-Erklärung
- Selbstauskunft/Vermögensaufstellung (Hausbankvordruck)
- Statistisches Beiblatt
- Selbsterklärung KMU der Antragstellerin oder des Antragstellers

Soweit neben dem Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge weitere Ausfallbürgschaften für Kredite beantragt werden, sind ergänzende Unterlagen einzureichen:

- SEPA-Basismandat
- Identifizierungsbogen Bürgschaftsbank

Die IFB Hamburg und Bürgschaftsbank behalten sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

1.3 Ergänzende Bestimmungen

- Merkblatt KMU-Definition
- Merkblatt zu den Regelungen der „De-minimis“-Verordnung
- Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“

2. Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)

Die Konditionen der Endkreditnehmerin bzw. des Endkreditnehmers werden über ein vorgegebenes Risikogerechtes Zinssystem ermittelt (in Anlehnung an das System der KfW).

Wovon hängen risikogerechte Zinsen ab?

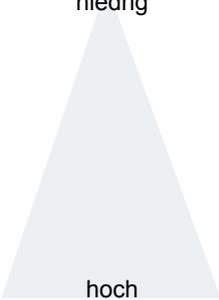
Die Zinsen werden von Ihrer Hausbank, die das Risiko eines Kreditausfalls trägt, festgelegt. Bei der Festlegung berücksichtigt sie:

- die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens (Bonität) sowie
- die gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit der Besicherung).

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto niedriger der Zinssatz.

2.1 Schritt 1: Bonitätsprüfung

In einem ersten Schritt prüft Ihre Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens (Bonität). Dazu benötigt sie Unterlagen zur Vermögens- und Ertragslage Ihres Unternehmens. Dies sind i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Auf dieser Basis schätzt sie ein, welches Risiko mit der Kreditvergabe an Ihr Unternehmen verbunden ist. Zusätzlich fließen weitere Faktoren ein, die nach Einschätzung der Hausbank die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens beeinflussen. Die Hausbank verwendet zur Risikoeinschätzung sogenannte Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Auf dieser Grundlage ordnet Ihre Hausbank Ihr Unternehmen in sogenannte Bonitätsklassen ein:

Bonitäts- klasse RGZS	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	Ein-Jahres-Ausfall-Wahr- scheinlichkeit	
1	Ausgezeichnet	niedrig	≤ 0,10 %	
2	Sehr gut		> 0,10 % und ≤ 0,40 %	
3	Gut		> 0,40 % und ≤ 1,20 %	
4	Befriedigend		> 1,20 % und ≤ 1,80 %	
5	Noch befriedigend		> 1,80 % und ≤ 2,80 %	
6	Ausreichend		> 2,80 % und ≤ 5,50 %	
7	Noch ausreichend		hoch	> 5,50 % und ≤ 10,00 %

2.2 Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten

Die neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank für den Kredit vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung).

Im Wesentlichen kommt es auf den erwarteten Wiederverkaufswert an. Dieser wird u. a. beeinflusst durch die Art der Sicherheit, die Höhe der nutzungsbedingten Wertminderung, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Auf dieser Grundlage ordnet die Hausbank die Sicherheiten inklusive der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank in sogenannte Besicherungsklassen ein:

Besicherungsklassen RGZS	Werthaltige Besicherung in Prozent
1	≥ 70 %
2	> 40 % und < 70 %
3	≤ 40 %

2.3 Schritt 3: Preisermittlung des Förderkredits

Durch die Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ermittelt die Hausbank die Preisklasse Ihres Förderkredits. Jede Preisklasse steht für einen maximalen Zinssatz. Ihr individueller Zinssatz liegt auf diesem maximalen Zinssatz oder unterhalb davon.

Die Zinsobergrenzen der jeweiligen Preisklassen werden von der IFB Hamburg in ihrer Konditionenübersicht veröffentlicht.

Als Grundsatz gilt: Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung in einer Besicherungsklasse, desto niedriger fällt Ihr individueller Zinssatz aus.

Bonitäts- klasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	6	5	7	7	6
Besiche- rungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	2	3	1	2	3
Preisklasse	A			B		C	D		E		F	G	H		I					

Die Gesamtfassung zum risikogerechten Zinssystem finden Sie unter www.ifbhh.de
– Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer –

